

Erziehungszeiten

Zusatzrente und/oder Pflichtrente (Provinz Trient)

 Leistungen	Rentenmäßige Absicherung für Erziehungszeiten für die eigenen Kinder und anvertraute Minderjährige (Vollzeit)
 Absicherung	Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung
 Beschreibung	Es handelt sich um einen Zuschuss zur Unterstützung der gesetzlichen Rente oder der Zusatzrente über die Betreuungs- und Erziehungszeiten der eigenen Kinder ab dem dritten Monat und bis zum dritten Lebensjahr bzw. ab dem dritten Monat bis zum dritten Lebensjahr ab dem Moment der Adoption. Der Zuschuss wird ebenso gewährt, wenn die Interessierten innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes eine Teilzeitarbeit aufnehmen. Bei Anvertraung wird der Zuschuss unabhängig vom Alter des Kindes über die gesamte Dauer gewährt.
 Zielgruppe	Anspruch auf Zuschuss haben: > selbstständige Erwerbstätige nach der Elternzeit > Freiberufler/innen nach der Elternzeit > Arbeitnehmer/innen des Privatsektors im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung > Arbeitnehmer/innen des Privatsektors mit Teilzeitarbeit zu höchstens 70% > Mitarbeiter/innen im Haushalt > Student/innen > Hausfrauen Diejenigen, die freiwillige Beiträge (oder Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) die eigene Pensionskasse eingezahlt haben und/oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, der vom G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds und individuelle Rentenpläne) geregelt wird. Hinweis: Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung, Empfänger/innen einer direkten Rente und für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) steht dieser Zuschuss nicht zu.
 Zugangsvoraussetzungen	> Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens. > Um den Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge zu erhalten, müssen die betroffenen Personen seit mindestens sechs Monaten in der Zusatzvorsorge eingeschrieben sein oder über einen Mindestbeitrag von 360 Euro im eigenen Zusatzrentenfonds verfügen.
 Wirtschaftliche Lage	Die Leistung ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden

 Höhe des Beitrags	> Bei freiwilliger Fortsetzung der Beitragszahlung wird ein Zuschuss in derselben Höhe des freiwilligen Beitrags von maximal 9.000 Euro auf Jahresbasis und einem Höchstbetrag von 18.000 Euro geleistet. Falls Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds getätigt werden, liegt der jährliche Betrag bei 4.000 Euro, der Höchstbetrag bei 8.000 Euro. > Bei Teilzeitarbeit wird ein Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung geleistet, um die Pflichtbeiträge bis zur Erreichung von 100 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Beitragszahlung zu ergänzen. Dies gilt für freiwillige Beiträge bis zu maximal 4.500,00 Euro auf Jahresbasis und einen Höchstbetrag von 18.000,00 Euro. Bei Unterstützung der Zusatzvorsorge wird ein Beitrag in Höhe von 2.000,00 Euro auf Jahresbasis für einen Höchstbetrag von 8.000,00 Euro geleistet. > Für Selbstständige oder Freiberufler/innen beträgt der Beitrag 4.000 Euro auf Jahresbasis für einen Höchstbetrag von 8.000 Euro. Dies gilt sowohl für Beiträge in die Pflichtvorsorge als auch für Beiträge in die Zusatzvorsorge.
 Verlust des Beitrags	Bei fehlenden Zugangsvoraussetzungen: Sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass unwahre Erklärungen abgegeben oder verbindliche Angaben unterlassen wurden, wird die APAPI, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen, die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen.
 Wichtige Anmerkungen	> Der regionale Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Fortsetzung der Beitragszahlung oder der obligatorischen Rentenbeiträge für Selbstständige oder Freiberufler/innen wird zurückerstattet, nachdem die betroffene Person die Beiträge an das INPS/NISF oder an eine Vorsorgekasse für Freiberufler/innengezahlt haben. > Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der APAPI direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, bei der der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist. Falls zum Zeitpunkt der Auszahlung die Position bei der Zusatzrentenform wegen Pensionierung oder Gesamtablöse aufgelöst wurde, werden die zustehenden Beträge direkt an den Betroffenen ausgezahlt. Der Zuschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	Das Ansuchen kann: > bei der Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa - APAPI; > bei den Informationsbüros der Provinz vor Ort; > bei den Patronaten eingereicht werden. Dem Ansuchen müssen folgende Dokumente beigelegt werden: > Kopie der Dokumente aus denen die Zeiträume hervorgehen, an denen von der Arbeit ferngeblieben wurde, an denen die Elternzeit genossen wurde und man Anspruch auf das Mutterschaftsgeld hatte; > Kopie der Quittungen mit den geleisteten Einzahlungen in die Vorsorge.

 Fristen für die Antrag- stellung	Die Ansuchen müssen innerhalb folgender Fristen gestellt werden: > innerhalb 31. Dezember für diejenigen, die um eine Unterstützung zugunsten der Zusatzvorsorge ansuchen. > innerhalb 31. Dezember des Folgejahres, auf das sich die Vorsorgebeträge beziehen; > innerhalb von sechs Monaten nach dem Endtermin für die Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge bei Personen, die einer Teilzeitarbeit nachgehen und um die Unterstützung der freiwilligen Fortsetzung der Beitragszahlung ansuchen.
 Auszahlende Körper- schaft	Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - www.apapi.provincia.tn.it
 Gesetzes- quelle	Regionalgesetz Nr. 1/2005 in geltender Fassung, regionale Durchführungsbestimmung (D.P. Reg. Nr. 3/L/2008 in geltender Fassung) und Durchführungsbestimmungen der Provinz D.LH. Nr. 21-51/L/2005